
STATUTEN

für die

Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung (OePR)

In der Fassung vom 27. April 2018

INHALT

	Seite
EINLEITUNG	3
§ 1 Name und Sitz	4
§ 2 Zweck	4
§ 3 Vereinsjahr	4
§ 4 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks	4
§ 5 Kostenbeiträge	5
§ 6 Mitglieder	5
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 9 Organe des Vereins	7
§ 10 Die Mitgliederversammlung	7
§ 11 Der Vorstand	10
§ 12 Der Nominierungsausschuss	11
§ 13 Geschäftsstelle – Generalsekretär	12
§ 14 Prüfstelle gemäß §§ 8 ff RL-KG	13
§ 15 Wirtschaftsplan	14
§ 16 Vertretung nach außen	14
§ 17 Abschlussprüfer	14
§ 18 Schiedsgericht	14
§ 19 Auflösung des Vereines	15
§ 20 Gleichstellung	15
§ 21 Subsidiäre Geltung	15
§ 22 Übergangsbestimmungen	16

EINLEITUNG

Der Verein „**Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung**“ („Verein“) ist Rechtsträger der Prüfstelle gemäß § 8 Abs 1 Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, BGBl I Nr. 21/2013 (RL-KG), die zur Sicherstellung der Einhaltung von Rechnungslegungsvorschriften durch Unternehmen, Herkunftsland gemäß §1 Z14 BörseG 2018 Österreich ist, errichtet wird.

Die **Prüfstelle** ist unabhängig und bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gemäß RL-KG an keine Weisungen gebunden. Sie ist nicht Organ des Vereins; für sie gilt die „**Verfahrensordnung für die Prüfstelle**“ („Verfahrensordnung“).

§ 1 **Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen

Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung.

(2) Die Kurzbezeichnung des Vereinsnamens lautet: „OePR“.

(3) In englischer Sprache lautet der Name des Vereines „**Austrian Financial Reporting Enforcement Panel**“ und die Kurzbezeichnung „**AFREP**“.

(4) Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

(5) Der Verein gilt unabhängig von den tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben gemäß § 12 Abs 2 RL-KG als Verein gemäß § 22 Abs 2 Vereinsgesetz 2002 („Großer Verein“).

§ 2 **Zweck**

(1) Ausschließlicher Zweck des Vereines ist die Trägerschaft für eine an keine Weisungen gebundene, unabhängige Prüfstelle gemäß §§ 8 ff RL-KG („Prüfstelle“).

(2) Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

§ 3 **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 4 **Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen materiellen Mittel werden durch

- a) Beiträge der ordentlichen Mitglieder (§ 8 Abs 4);
- b) die im Wirtschaftsplan (§ 15) vorgesehenen Kostenbeiträge, deren Höhe gemäß § 5 bestimmt wird,

aufgebracht.

§ 5 **Kostenbeiträge**

(1) Der Verein hat von allen Unternehmen, deren Herkunftsland gemäß §1 Z14 BörseG 2018 zum Stichtag 31. August Österreich ist („Unternehmen“) zur Ermöglichung der Vereinstätigkeit

- a) einen Fixbetrag gemäß § 12 Abs 1 RL-KG für jedes Vereinsjahr und
- b) einen variablen, sich nach der Börs kapitalisierung des Unternehmens richtenden und gemäß § 12 RL-KG zu verrechnenden Betrag

einzuheben.

(2) Der sich nach der Börs kapitalisierung richtende Betrag wird auf der Basis des durchschnittlichen Kapitalisierungswertes in der Zeit vom 1. September des Vorjahres bis zum 31. August des laufenden Jahres für das folgende Vereinsjahr berechnet. Besteht die Börsenotierung nicht während des gesamten Berechnungszeitraumes, so ist die Berechnungsgrundlage aliquot zu ermitteln.

(3) Die Beträge sind am 31. Dezember für das folgende Vereinsjahr im Vorhinein zur Zahlung fällig.

§ 6 **Mitglieder**

(1) Dem Verein gehören ordentliche und außerordentliche Mitglieder an.

(2) Als ordentliches Mitglied können nur

- a) Körperschaften und Verbände zur Wahrnehmung der Interessen von Unternehmen, deren Herkunftsland gemäß §1 Z14 BörseG 2018 Österreich ist;
- b) Berufs- und Interessensverbände zur Wahrnehmung und zum Schutz von Anleger- oder Konsumenteninteressen;
- c) Berufsverbände und Interessensverbände, die Interessen von physischen und juristischen Personen, die Jahres- und Konzernabschlüsse erstellen oder prüfen, vertreten;
- d) Interessensverbände, die Rechnungslegungsvorschriften fort- und weiterentwickeln;

e) gesetzliche oder freiwillige Verbände zur Wahrnehmung von Interessen berufsmäßiger Parteienvertreter,

aufgenommen werden, die

- juristische Personen sind,
- dem Zweck des Vereins durch die eigene Tätigkeit nachhaltig verpflichtet sind,
- die Interessen in für den Verein repräsentativer Breite vertreten,
- die nicht als Prüfer von Rechnungsabschlüssen tätig sind,

und

- den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützen.

(3) Eine physische Person, die einem Organ des Vereins (§ 9) angehört, ist auf die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu dem Organ außerordentliches Mitglied.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied erfolgt mit Aufnahmebeschluss der Mitgliederversammlung aufgrund eines schriftlichen Antrages.

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) bei Erlöschen der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft;
- b) mit freiwilligem Austritt zum Ende eines jeden Vereinsjahres mit schriftlicher Erklärung, die sechs Monate vor dem Stichtag beim Verein eingelangt sein muss;
- c) mit Entzug der Mitgliedschaft aufgrund eines sofort wirksamen Beschlusses der Mitgliederversammlung wegen eines vom Mitglied zu verantwortenden wichtigen Grundes.

(3) Außerordentliche Mitglieder erlangen die Mitgliedschaft durch Annahme der Wahl oder der Bestellung in eine Vereinsfunktion und sind nicht Mitglieder im Sinne von § 12 RL-KG. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus dieser Funktion, ohne dass es einer weiteren Erklärung bedarf.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen und in diesen das Stimm- und Wahlrecht auszuüben.

(2) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen; es kommt ihnen kein Stimmrecht zu.

(3) Ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder ein Zehntel der außerordentlichen Mitglieder kann mit schriftlichem Antrag vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

(4) Der Mitgliedsbeitrag in der gesetzlich festgelegten Höhe (§ 12 RL-KG) ist am 31. Dezember für das folgende Vereinsjahr zur Zahlung fällig. Mangels Festlegung im Gesetz bestimmt die Mitgliederversammlung die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

(5) Alle Mitglieder haben den Verein bei der Erfüllung des Vereinszweckes zu unterstützen.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- der Nominierungsausschuss;
- das Schiedsgericht.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Vereinsmitglieder treten mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Als „ordentliche Mitgliederversammlung“ gilt jene, deren Tagesordnung die Angelegenheiten gemäß Abs 2 lit b) bis e) umfasst und die alljährlich längstens sechs Monate nach dem Ende des Vereinsjahres zusammenzutreten hat.

(2) Mitgliederversammlungen obliegen regelmäßig in jedem Jahr:

- a) die Verabschiedung des Wirtschaftsplanes (§ 15);
- b) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss;

- c) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Prüfstelle und des Jahresberichtes des Vorstandes über die Vereinstätigkeit;
- d) die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Nominierungsausschusses;
- e) die Wahl des Abschlussprüfers.

(3) Bei Bedarf obliegen Mitgliederversammlungen:

- a) die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters (Kassiers) und von bis zu zwei weiteren ebenfalls physischen Personen zu Mitgliedern des Vorstandes sowie gegebenenfalls die Beschlussfassung über deren Abberufung aus wichtigem Grund;
- b) die Wahl der Mitglieder des Nominierungsausschusses und gegebenenfalls die Beschlussfassung über deren Abberufung aus wichtigem Grund;
- c) die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern sowie der Entzug der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund;
- d) die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten;
- e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf

- a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung;
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder;
- c) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der außerordentlichen Mitglieder;
- d) Verlangen des Abschlussprüfers;
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

einzuberufen.

(5) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung dem Stellvertreter, in den Fällen des Abs 4 lit d) dem Abschlussprüfer und in den Fällen des Abs 4 lit e) dem gerichtlich bestellten Kurator.

(6) Die Einladung zu Mitgliederversammlungen ist allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail nach Wahl des Einladenden an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse zu senden.

(7) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

(8) Anträge und Wahlvorschläge zur Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung sind zugleich mit der Einladung allen Mitgliedern zuzustellen; ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder ist berechtigt, Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie Anträge zur Beschlussfassung und Wahlvorschläge an die Mitgliederversammlung mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

(9) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sowie ergänzende Anträge zur Beschlussfassung und ergänzende Wahlvorschläge sind vom Vorsitzenden des Vorstandes spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail an die ordentlichen Mitglieder weiterzuleiten.

(10) Ein ordentliches Mitglied wird durch seine organschaftlichen oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter in Mitgliederversammlungen vertreten. Ein ordentliches Mitglied kann sich durch ein anderes, schriftlich von ihm bevollmächtigtes ordentliches Mitglied vertreten lassen. Ein ordentliches Mitglied oder ein Vertreter darf das Stimmrecht für höchstens drei ordentliche Mitglieder ausüben.

(11) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die fristgerecht eingebrachten (Abs 8) und weitergeleiteten (Abs 9) Anträge und Wahlvorschläge beschlussfähig.

(12) Jedem ordentlichen Mitglied kommt in der Mitgliederversammlung eine Stimme zu.

(13) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse

- a) zur Änderung der Statuten;
- b) auf Abberufung eines Mitgliedes des Vorstandes oder des Nominierungsausschusses oder des Entzugs der Mitgliedschaft, jeweils aus wichtigem Grund, oder
- c) auf Auflösung des Vereines

bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

(14) Den Vorsitz in Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden der Versammlung.

(15) Beschlussfassungen auf schriftlichem Weg (Umlaufbeschlüsse) sind zulässig, wenn kein ordentliches Mitglied diesem Verfahren widerspricht; Umlaufbeschlüsse bedürfen, um rechtswirksam zu sein, der Zustimmung einer Mehrheit gemäß Abs (13) aller ordentlichen Mitglieder.

§ 11 **Der Vorstand**

(1) Dem Vorstand als Leitungsorgan gehören der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Schatzmeister (Kassier) und ein oder zwei weitere physische Personen an.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Funktionsperiode, die mit Ablauf der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der erfolgten Wahl endet, und in die innerhalb des Vorstandes auszuübende Funktion gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Mitglieds des Vorstandes für dieses Mitglied ein Ersatzmitglied wählen, das nicht auf die Höchstzahl gemäß Abs 1 angerechnet wird. Im Falle der Verhinderung des Mitglieds des Vorstandes wird es durch das Ersatzmitglied vertreten.

(3) Die Wiederwahl nach Beendigung einer Funktionsperiode ist - auch wiederholt - zulässig.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Beendigung seiner Funktionsperiode aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger mit Wirkung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wählen (kooptieren); in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kann die Kooptierung mit Wirkung bis zum Ende der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bestätigt werden.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

(6) Der Vorstand hat eine Geschäftsstelle einzurichten, einen Generalsekretär für eine Funktionsperiode von längstens fünf Jahren zu bestellen und mit diesem einen Anstellungsvertrag abzuschließen.

(7) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden zu Sitzungen unter Einhaltung einer achttägigen Einberufungsfrist bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Telefon- und Videokonferenzen sind zulässig; die Art der Durchführung bestimmt der Vorsitzende.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Sitzung mitwirken.

(9) Schriftliche Stimmabgaben sind jedenfalls und die Beschlussfassung auf schriftlichem Wege dann, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, zulässig. Telefon- und Videokonferenzen sind zulässig.

(10) Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(11) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

(12) Der Vorstand hat die organisatorischen Voraussetzungen für die Einrichtung der Prüfstelle (§ 14) zu schaffen und dauerhaft zu erhalten, sodass ausreichend Gewähr für eine sachverständige, unabhängige und vertrauliche Erfüllung der Aufgaben der Prüfstelle gesichert ist (§ 8 Abs 2 RL-KG). Gegenüber der Prüfstelle kommt dem Vorstand kein Weisungsrecht zu. Der Vorstand hat sich über die Einhaltung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Verfahrensordnung und die Wirksamkeit von Compliance-Regeln von der Prüfstelle berichten zu lassen (§ 14 Abs 8).

(13) Der Vorstand hat den Tätigkeitsbericht der Prüfstelle der Mitgliederversammlung und danach dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen sowie in der Folge in geeigneter Weise (Homepage) zu veröffentlichen. Er hat weiters die Genehmigung von Änderungen der Verfahrensordnung, die die Prüfstelle beschließt, einzuholen.

(14) Alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugeordnet sind, fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes.

§ 12

Der Nominierungsausschuss

(1) Dem Nominierungsausschuss gehören der Vorsitzende des Vorstandes und wenigstens ein, höchstens sechs von der Mitgliederversammlung gewählte physische Personen an, die längstens für eine Funktionsperiode, die mit Ablauf der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung nach erfolgter Wahl endet, gewählt werden.

(2) Die Wiederwahl von Mitgliedern des Nominierungsausschusses nach Beendigung einer Funktionsperiode ist - auch wiederholt - zulässig.

(3) Der Vorstand hat dem Nominierungsausschuss die zur Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen Mittel und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

(4) Aufgabe des Nominierungsausschusses ist die Bestellung von Mitgliedern der Prüfstelle (§ 14 Abs 2).

(5) Der Nominierungsausschuss hat Mitglieder der Prüfstelle bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abzurufen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat der Nominierungsausschuss zu prüfen und festzustellen.

(6) Der Nominierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Vorstandes, an der Beschlussfassung mitwirkt.

(7) Der Nominierungsausschuss wird vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer siebentägigen Einberufungsfrist bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

(8) Schriftliche Stimmabgaben sind jedenfalls und Beschlussfassungen auf schriftlichem Wege dann, wenn kein Mitglied des Nominierungsausschusses widerspricht, zulässig. Telefon- und Videokonferenzen sind zulässig.

(9) Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder des Nominierungsausschusses.

(10) Die Mitglieder des Nominierungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 13

Geschäftsstelle - Generalsekretär

(1) Die Geschäftsstelle wird vom Generalsekretär geleitet.

(2) Der Geschäftsstelle obliegt

- a) die Unterstützung der Vereinsorgane bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben;
- b) die Durchführung aller administrativen Aufgaben der Prüfstelle.

(3) Bei der Wahrnehmung von Aufgaben für die Prüfstelle sind der Generalsekretär und alle Mitarbeiter der Geschäftsstelle dem Leiter der Prüfstelle unterstellt und haben die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder der Prüfstelle, wie sie sich aus dem RL-KG und der Verfahrensordnung ergibt, einzuhalten.

(4) Unterlagen der Prüfstelle sind unter Einhaltung der Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitsbestimmungen gesondert von den sonstigen Vereinsunterlagen zu verwahren.

§ 14

Prüfstelle gemäß §§ 8 ff RL-KG

(1) Der Verein ist Rechtsträger der unabhängigen und weisungsfreien Prüfstelle.

(2) Der Nominierungsausschuss hat die Mitglieder der Prüfstelle sowie eines von ihnen zum Leiter („Leiter der Prüfstelle“) und eines zum stellvertretenden Leiter der Prüfstelle („stellvertretender Leiter der Prüfstelle“) zu bestellen.

(3) Die Bestellung der Mitglieder der Prüfstelle erfolgt nach den Erfordernissen und im Rahmen des Wirtschaftsplans (§ 12 Abs 1 RL-KG). Im Wirtschaftsplan sind die Zahl der zu bestellenden Mitglieder und der Umfang ihrer Beschäftigung festzulegen. Der Leiter der Prüfstelle und der stellvertretende Leiter der Prüfstelle haben dem Nominierungsausschuss die Erfordernisse mitzuteilen.

(4) Die Mitglieder der Prüfstelle werden vom Nominierungsausschuss für eine Funktionsperiode von vier Jahren bestellt. Die - auch wiederholte - Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Zu Mitgliedern der Prüfstelle dürfen nur Personen bestellt werden, die eine mehrjährige prüfende, beratende, überwachende oder lehrende Tätigkeit auf dem Gebiet der Rechnungslegung ausgeübt haben oder in einem Unternehmen in verantwortlicher Stellung für die Rechnungslegung und Finanzberichterstattung tätig waren. Sie müssen über ausreichende Erfahrung insbesondere in der Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRS) verfügen und dürfen nicht Mitglied eines Organs des Vereines (§ 9) sein.

(6) Die Mitglieder der Prüfstelle dürfen bei der Durchführung von Prüfverfahren keinen Interessenkonflikten unterliegen. Nebentätigkeiten sind vorab zu genehmigen.

(7) Der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern der Prüfstelle obliegt dem Vorstand, der insbesondere auch für die Genehmigung von Nebentätigkeiten und für alle anderen Angelegenheiten des Vertragsabschlusses, der Vertragsänderung und der Vertragsbeendigung zuständig ist.

(8) Die Prüfstelle hat dem Vorstand einmal jährlich ergänzend zum Tätigkeitsbericht der Prüfstelle schriftlich über die Einhaltung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Verfahrensordnung durch die Prüfstelle und die Wirksamkeit von Compliance-Regeln für die Prüfstelle zu berichten (§ 11 Abs 12).

§ 15 **Wirtschaftsplan**

(1) Der nach der Verfahrensordnung zu erstellende Wirtschaftsplan für die Prüfstelle (§ 12 Abs 1 RL-KG) hat jedenfalls einen Personalplan, einen Investitionsplan und einen Liquiditätsplan zu umfassen.

(2) Der Wirtschaftsplan gemäß Abs 1 ist mit den für die Vereinstätigkeit erforderlichen Budgetpositionen vom Vorstand zu ergänzen und vom Vorstand nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung dem Bundesminister für Finanzen zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16 **Vertretung nach außen**

(1) Der Verein wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dem Stellvertreter des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder gemeinsam mit dem Generalsekretär vertreten.

(2) Je zwei Mitglieder der Prüfstelle vertreten die Prüfstelle beim Abschluss von Verträgen mit externen Experten gemeinsam und verpflichten den Verein als Rechtsträger der Prüfstelle.

§ 17 **Abschlussprüfer**

(1) Der Rechnungsabschluss ist durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Abschlussprüfer zu prüfen (§ 22 Vereinsgesetz 2002).

(2) Der Vorstand hat dem Abschlussprüfer die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Abschlussprüfer hat dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 18 **Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

§ 19

Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie mindestens zwei Abwickler zu berufen.

(3) Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Vereines sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (§§ 34 bis 47 BAO) zu verwenden.

§ 20

Gleichstellung

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf eine bestimmte Person ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 21

Subsidiäre Geltung

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002.

§ 22
Übergangsbestimmungen

(1) Die Zeit ab Aufnahme der Vereinstätigkeit bis zum 31. Dezember 2013 wird als Rumpfbjahr geführt.

(2) Zum frühestmöglichen Zeitpunkt ist eine konstituierende Mitgliederversammlung einzuberufen, die jedenfalls

- a) zunächst den Vorsitzenden des Vorstandes und den Stellvertreter des Vorsitzenden und
- b) wenigstens ein Mitglied des Nominierungsausschusses

zu wählen hat.

(3) Der Nominierungsausschuss hat unverzüglich einen Leiter der Prüfstelle zu bestellen; weitere Mitglieder der Prüfstelle sind so rechtzeitig zu bestellen, dass die Prüftätigkeit zu dem im Gesetz festgelegten Termin aufgenommen werden kann (§ 16 RL-KG)

(4) Für die Zeit ab Inkrafttreten des RL-KG bis zum 31. Dezember 2013 ist von den ordentlichen Mitgliedern der halbe gesetzliche Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten.

(5) Die Beiträge gemäß § 5 Abs 1 lit a) sind für das 2. Halbjahr 2013 in halber Jahreshöhe zu leisten.

(6) Beträge, die sich nach der Börsekaptalisierung richten, werden erstmals für 2014 eingehoben; maßgeblich ist der durchschnittliche Börsekaptalisierungswert für den Zeitraum vom 1. September 2012 bis zum 31. August 2013.